

S T U D I A    H I S T O R I C A

— 69 —

RICHARD LAQUEUR

EPIGRAPHISCHE  
UNTERSUCHUNGEN  
ZU DEN GRIECHISCHEN  
VOLKSBECHLÜSSEN

EDIZIONE ANASTATICA

«L'ERMA» di BRETSCHNEIDER - ROMA  
1970





# S T U D I A H I S T O R I C A

---

1. BELOCH, J. - Der italische Bund unter Roms Hegemonie - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1880*
2. TAUBLER, E. - Imperium Romanum  
I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1913*
3. THIELING, W. - Der Hellenismus in Kleinafrica - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1911*
4. FRANCOU, H. - La polis grecque - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paderborn, 1907*
5. FRANCOU, H. - Mélanges de droit public grec - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Liège et Paris, 1910*
6. FRANCOU, H. - Les finances des cités grecques - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Liège et Paris, 1909*
7. MILLER CALHOUN, G. - Athenian Clubs in Politics and Litigation - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Austin, 1913*
8. CANTARELLI, L. - La diocesi italica da Diocleziano alla fine dell'impero occidentale - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Roma, 1903*
9. PIPPIDI, M. D. - Autour de Tibère - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Bucarest, 1944*
10. DE SANCTIS, G. - Atthis - Storia della repubblica ateniese - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Torino, 1912*
11. BELOCH, J. - Campanien - 1964  
*Ristampa anastatica dell'edizione Breslau, 1890*
12. BERSANETTI, G. M. - Studi sull'Imperatore Massimino il Trace - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Roma, 1940*
13. CREES, J. H. E. - The Reign of the Emperor Probus - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione London, 1911*
14. KESSLER, J. - Isokrates und die panhellenische Idee - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paderborn, 1911*
15. CARDINALI, G. - Studi graccani - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Genova, 1912*
16. REINHOLD, M. - Marcus Agrippa - A Biography - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Genève, New York, 1933*
17. CLAUSING, R. - The Roman Colonate - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione New York, 1925*
18. PLATNAUER, M. - The Life and Reign of the Emperor Lucius Septimius Severus - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione London, 1918*
19. CICCOTTI, E. - Processo di Verre - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Milano, 1895*

20. MILLER CALHOUN, G. - The Business Life of Ancient Athens - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Chicago, 1926*
21. CALDERINI, A. - La manomissione dei Liberti in Grecia - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Milano, 1908*
22. COLIN, G. - Rome et la Grèce - 1965  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1905*
23. THOMSEN, R. - The Italic Regions - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Copenhagen, 1947*
24. PORALLA, P. - Prosopographie der Lakedaimonier - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Breslau, 1913*
25. HAMPL, F. - Die griechischen Staatsverträge - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1938*
26. BRECCIA, E. - Il diritto dinastico - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Roma, 1903*
27. OLIVER E. H. - Roman Economic Conditions to the Close of the Republic - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Toronto, 1907*
28. WELLES, C. B. - Royal Correspondence in the Hellenistic Period - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione New Haven, 1934*
29. FRACCARO, P. - Studi Varroniani - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Padova, 1907*
30. JASHEMSKI, W. F. - The Origins and History of the Proconsular and the Proprætorian Imperium to 27. B.C. - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Chicago, 1950*
31. HOWE, L. L. - The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Chicago, 1942*
32. GUIRAUD, P. - Les assemblées provinciales dans l'Empire Romain - 1966  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1887*
33. CHAPOT, V. - La frontière de l'Euphrate - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1907*
34. CHAPOT, V. - La flotte de Misène - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1896*
35. CHAPOT, V. - La province romaine proconsulaire d'Asie - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1904*
36. CASTIGLIONI, L. - Studi intorno alle storie filippiche di Giustino - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Napoli, 1925*
37. MISPOULET, J. B. - La vie parlementaire à Rome sous la République - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1899*
38. HOMO, L. - Essai sur le règne de l'empereur Aurélien - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1904*
39. AYMARD, A. - Les assemblées de la confédération achaienne - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Bordeaux, 1938*

40. FRACCARO, P. - Il processo degli Scipioni - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Pisa, 1911*
41. FRACCARO, P. - Studi sull'età dei Gracchi - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Città di Castello, 1914*
42. BAKER, G. P. - Sulla the Fortunate - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione London, 1927*
43. LOYEN, A. - Recherches historiques sur les panégyriques de Sidoine Apollinaire - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1942*
44. LIEBENAM, W. - Städteverwaltung im roemischen Kaiserreiche - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1900*
45. GROAG, E. - Hannibal als Politiker - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Wien, 1929*
46. GSELL, S. - Essai sur le Règne de l'Empereur Domitien - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1894*
47. ZEILLER, J. - Les origines chrétiennes dans la province romaine de Dalmatie - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1906*
48. ZEILLER, J. - Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'Empire Romain - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1918*
49. FABIA, P. - Sources de Tacite dans les Histoires et les Annales - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1898*
50. RADET, G. - La Lydie et le monde grec au temps de Mermnades (687-546) - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1893*
51. VON SCALA, R. - Die Staatsverträge des Altertums 1 - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1898*
52. ROSTOVTZEFF, M. - A Large Estate in Egypt in the third Century b.C. - 1967  
*Ristampa anastatica dell'edizione Madison, 1922*
53. LAMBRECHTS, P. - La composition du Sénat Romain de Septime Sévère a Dioclétien - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione Budapest, 1938*
54. CARDINALI, G. - Il regno di Pergamo - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione Roma, 1906*
55. HENDERSON, B. W. - The Life and Principate of the Emperor Nero 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione London, 1905*
56. HENDERSON, B. W. - The Life and Principate of the Emperor Hadrian - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione London, 1923*
57. HENDERSON, B. W. - Five Roman Emperors - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione Cambridge, 1927*
58. LACOUR-GAYET, G. - Antonin Le Pieux et son temps - 1968  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1888*

59. CHEESMAN G. L. - The Auxilia of the Roman Imperial Army - 1968.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Oxford, 1914.*
60. BELOCH J. - Die Bevoelkerung der griechisch-roemischen Welt - 1968.  
*Ristampa anastatica dell'edizione, 1886.*
61. CLOCHE' P. - La restauration démocratique à Athènes - 1968.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1915.*
62. CREES J. H. E. - Claudian as an Historical Authority - 1968.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Cambridge, 1908.*
63. PALLU DE LESSERT C. - Fastes des Provinces Africaines - 1969.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Paris, 1896-1901.*
64. POPE, H. - Non-Athenians in Attic Inscriptions - 1969.  
*Ristampa anastatica dell'edizione New York, 1935*
65. POPE, H. - Foreigners in Attic Inscriptions - 1969.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Philadelphia, 1947.*
66. BONNER R. - Lawyers and Litigants in Ancient Athens - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Chicago, 1927.*
67. BONNER R. - Aspects of Athenians Democracy - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Berkeley, Cal., 1933.*
68. LAQUEUR R. - Der jüdische Historiker Flavius Josephus - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Giessen, 1920.*
69. LAQUEUR R. - Epigraphische Untersuchungen zu den Griechischen Volksbeschlüssen - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Berlin, 1927.*
70. LAQUEUR R. - Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Strassburg, 1904.*
71. DUM G. - Entstehung und Entwicklung des spartanischen Ephorats - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Innsbruck, 1878.*
72. FORQUET DE DORNE C. - Les Césars africains et syriens et l'anarchie militaire - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Angers, 1905.*
73. BARBAGALLO, C. - Il problema delle origini di Roma - 1970.  
*Ristampa anastatica dell'edizione Milano, 1926.*

RICHARD LAQUEUR

EPIGRAPHISCHE  
UNTERSUCHUNGEN  
ZU DEN GRIECHISCHEN  
VOLKSBSCHLÜSSEN

EDIZIONE ANASTATICA

“L’ERMA” di BRETSCHNEIDER - ROMA  
1970



RISTAMPA ANASTATICA INVARIATA DELL'EDIZIONE LEIPZIG-BERLIN, 1927

Soc. Multigrafica Editrice - V.le dei Quattro Venti, 52/a - Roma

## VORWORT.

Der Zweck der vorliegenden Untersuchungen ist der Hinweis auf die Notwendigkeit, bei der Interpretation griechischer Volksbeschlüsse die Tatsache zu berücksichtigen, daß solche Beschlüsse von ihrer ersten Konzeption bis zu ihrer schließlichen Verewigung eine manigfache geschichtliche Entwicklung durchgemacht haben. Nur im Hinblick auf dieses Ziel ist das Material vorgelegt. eine darüber hinansgehende Besprechung der behandelten Urkunden liegt nicht im Bereich dieser Arbeit. Freilich ist es bei der Reichhaltigkeit der in den Volksbeschlüssen behandelten Stoffe selbstverständlich, daß auf diese Weise die verschiedensten historischen, juristischen, diplomatischen usw. Fragen berührt werden mußten. Aber so verlockend es auch gewesen wäre, sich jedesmal mit solchen Problemen eingehender auseinanderzusetzen, im Interesse der Geschlossenheit der Untersuchung mußte auf solche noch so nahe liegenden Exkurse verzichtet werden, obwohl dadurch der Eindruck des öfteren entstehen mag, daß die Untersuchung abgebrochen wird, wo sie interessant zu werden beginnt; aber im Rahmen der gestellten Aufgabe haben historisch Wichtiges und Belangloses dieselbe Bedeutung.

Die Grundzüge der Gedankenfolge, welche nunmehr in Gestalt dieser Schrift der weiteren Öffentlichkeit vorgelegt wird, sind in einem Vortrage entwickelt worden, welcher in der althistorisch-epigraphischen Sektion der 54. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Münster im Jahre 1928 gehalten wurde (Klio XIX 1925, S. 238). Die Ansbereitung des Manuskripts ist dadurch verzögert worden, daß ich in der Zwischenzeit während eines Jahres das Rektorat und während weiterer einundeinhalb Jahre den Vorsitz des Verwaltungsausschusses der Universität Gießen zu führen hatte. Mittelbar ist allerdings auch diese Verwaltungstätigkeit nicht spurlos an der Arbeit vorübergegangen, vielmehr gewährte sie mir einen Einblick in die Tatsache, daß auch in moderner Zeit behördliche Verfügungen den klaren Aufbau etwa dadurch einbüßen, daß ein auf Anordnung der verfügenden Instanz hergestellter Entwurf von dieser selbst durchkorrigiert wird. Immerhin dürfen natürlich die ganz anderes gearteten antiken Verhältnisse nur aus sich entwickelt werden.

Trotz der Zustimmung, welche meinen mündlichen Darlegungen von berufener Seite zuteil wurde, rechne ich mit der Möglichkeit, daß nicht nur einzelne Aufstellungen hestritten werden, was selbstverständlich ist, sondern daß sich auch mancher grundsätzlich über die hier entwickelten Tatbestände wird hinwegsetzen wollen, welche, wie ich ohne weiteres zugebe, wissenschaftlich ein unerfreuliches Moment in sich bergen; der Boden einer scheinbar gesicherten Erkenntnis wird erschüttert, und problematische Faktoren werden in Dinge hineingetragen, die hieher als selbstverständlich galten. Trotzdem man für die daraus entspringende negative Einstellung Verständnis haben kann, muß doch mit allem Ernste darauf hingewiesen werden, daß für die Wissenschaft nichts gefährlicher ist als die weit verbreitete Selbstsicherheit, die sich und die anderen mit starken Worten über vorhandene Schwierigkeiten hinwegtäuschen will, und denjenigen, welcher auf sie hinweist, als unnützen Störenfried empfindet.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß eine Lektüre dieser Schrift nur möglich ist, wenn dem Leser der Text der gerade behandelten griechischen Inschrift zur Hand ist; da man aber damit rechnen muß, daß heute wohl nur noch wenige, namentlich aus der Reihe der jüngeren Mitforscher, sich persönlich die corpora und wichtigsten Zeitschriften beschaffen können, habe ich, soweit möglich, die Sammlungen von Dittenherger und Michel zitiert. Mit ihrer Hilfe läßt sich wohl dreiviertel der Arbeit nachprüfen, und da jede Inschrift vor allem als Beispiel irgendeiner Erscheinung vorgeführt wird, ist es für das Verständnis des Ganzen weniger störend, wenn die Behandlung eines Textes übersprungen, als wenn sie ohne die Kontrolle des griechischen Wortlauts gelesen wird.

Bei der Manigfaltigkeit des Stoffes habe ich es mit besonderem Dank empfunden, daß mein Kollege Hepding die große Güte hatte, mit mir die Korrekturhogen zu lesen und mich aus seiner reichen Kenntnis der griechischen Epigraphik heraus immer wieder zu fördern; die juristischen Fragen durfte ich mit meinem Kollegen Eger durchsprechen; Dr. Heichelheim las in freundlicher Weise die zweite Korrektur und sorgte damit für die Reinheit des Drucks. Schließlich gilt mein Dank der Firma B. G. Tenhner, welche ihren Verlag bereitwilligst der Publikation dieser Untersuchungen öffnete, und der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft, welche durch einen beträchtlichen Zuschuß die Drucklegung ermöglichte.

Gießen, 1. März 1927.

Richard Laqueur.

## INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
§ 1. Urkunden mit doppelter Antragsformel . . . . .	9
§ 2. Methodologisch wichtige Einzelurkunden . . . . .	27
§ 3. Zusatzanträge nachgewiesen durch ihre Stellung nach dem Ver- ewigungsbefehl . . . . .	39
§ 4. Der der Publikationsanordnung angehängte Zusatzentrag ist durch eine längere Zeitspanne vom Hauptantrag getrennt . . . . .	54
§ 5. Zusatzanträge im Innern der Urkunden. Allgemeines Material . . .	63
§ 6. Indizien für den Nachweis von Erweiterung der Urkunden im Innern	81
e. Wiederholung gleicher bzw. ähnlicher Gedenkengänge . . . . .	82
Anhang: Doppelte Publikationsbefehle . . . . .	103
b. Mehrfache Nennung des Namens des Geehrten in der Motivierung von Ehrenurkunden . . . . .	120
c. Sprengung fester Formeln durch fremde Zusätze . . . . .	132
d. Auseinanderfallen der grammetischen Konstruktion . . . . .	138
e. Zeitliche Schichtung zwischen Hauptentrag und Zusatzantrag	152
Anhang: Das Testament der Epikteta und das Statut der von ihr be- gründeten Vereinigung . . . . .	186
Schluß . . . . .	202

## EINLEITUNG

Der unendlich mühseligen und entsagungsvollen Arbeit, welche die Epigraphiker auf dem Ausgrabungsfelde durchführen, steht derjenige, welcher die Inschriften nur aus Büchern kennt, mit tiefer Bewunderung und Dankbarkeit gegenüber, wenn er bedenkt, welche Unsumme von geistiger Arbeit und persönlicher Energie zur Bewältigung dieser Aufgabe aufgewendet werden muß — von den äußern Schwierigkeiten angefangen, welche die Tücke des Objekts bereitet, bis zu dem Augenblick, wo der fertiggestellte Text dem Leser geschenkt wird. Wer an alledem nicht teilnehmen darf, muß um Nachsicht bitten, wenn er gegenüber der reichen Erfahrung der Männer vom Fach von solchen Problemen zu handeln wagt, die deren ganze Persönlichkeit anfüllen. Und doch wäre es verderblich gewesen, wenn die Arbeit der Epigraphiker nicht auch bei denen Wiederhall gefunden hätte, welche ihre sonstige wissenschaftliche Arbeit auf andere Bahnen geführt hat; denn es ist ein ungeheurer Gewinn, daß die Epigraphik anders als die Numismatik, die doch leider noch immer ein Sonderdasein führt, die wissenschaftliche Forschung in weitestem Maße beeinflußt — sicherlich ein Verdienst, welches vorwiegend den Sammlungen verdankt wird, welche nicht allein die wichtigen Texte allgemein zugänglich machen, sondern auch, so wie es von Seiten Dittenbergers in vorbildlicher Weise geschah, dazu einen Kommentar geben, welcher auch demjenigen, der nicht Epigraphiker vom Fach ist, ein Einarbeiten in dieses besondere Wissenschaftsgebiet gestattet.

In Dittenbergers OGIS findet sich denn auch der Text (Nr. 267), der mich um einer formalen Eigentümlichkeit willen fesselte; denn der dort abgedruckte Pergamenische Volksbeschluß zeigt die bekannte Antragsformel  $\delta\epsilon\delta\acute{o}\chi\theta\alpha\iota\ \tau\acute{\omega}\ \delta\acute{\eta}\mu\omega\varsigma$  zweimal. Man hat bisher diese Erscheinung sei es nicht beobachtet, sei es für so belanglos gehalten, daß man sie nicht einmal der Erwähnung wert hielt. Nichts wäre verkehrter, als dieses Verhalten tadeln zu wollen, zumal man auch ohne Berücksichtigung des erwähnten Tatbestandes den Text nach mehreren Seiten hin für die Fragen des Pergamenischen Staatsrechts mit guten Erfolge hatte auswerten können. Vielmehr möchte es mir in diesem, wie in ähnlichen Fällen fast als eine Sache des persönlichen Temperaments erscheinen, wie man sich zu solchen Sonderheiten stellt. Der eine, gepackt von

seiner augenblicklichen Aufgabe, beobachtet solche Äußerlichkeiten, die sich ihm hindernd in den Weg stellen, nicht, oder wenn er es tut, weist er es mit kurzer Handbewegung ab, sich in seinem Fortschreiten hemmen zu lassen; denn wer in die Weite strebt, kann schon rein äußerlich weder Zeit noch Kraft aufbringen, um sich im scheinbar Kleinen zu verlieren. Der andere läßt sich durch solche Sonderheit ans seiner Bahn werfen, weil er es nicht über sich bringt, über ein ungeklärtes Problem hinwegzuschreiten; für ihn sind die Höhen der Wissenschaft wohl auch vorhanden, aber er windet sich ans den Tiefen durch ein unwirtliches Felsengewirr erst langsam hindurch und genießt den Ausblick in die Weite nur selten, nach langer entsagungsvoller Arbeit. Möge es der Wissenschaft weder an Männern fehlen, die diesen, noch an solchen, die jenen Weg einschlagen; möchten aber auch die Wanderer, die auf diesen verschiedenen Wegen demselben Ziele der Erkenntnis zustreben, die gegenseitige persönliche Achtung nie missen lassen!

Es schien ohne weiteres einleuchtend, daß, wenn in einem Psephisma zwei Antragsformeln gegeben sind, dann auch zwei Anträge vorliegen müssen, die zu einem Psephisma aneinander bzw. ineinander gefügt worden sind. Wie war dies möglich? Welches war ihr gegenseitiges Verhältnis? Es kam darauf an, weiteres Material zu sammeln, und zum Glück boten sich denn auch nach mühseligem Suchen einige einfach liegende Fälle für dieselbe Erscheinung, welche OGIS 267 in komplizierter Form aufgewiesen hatte. Sie machten offenkundig, daß hier jedesmal ein Antrag durch einen Zusatzantrag erweitert worden ist, ohne daß jedoch diese Erweiterung in der Weise kenntlich gemacht war, wie es dem Epigraphiker aus den athenischen Amendementsformeln bekannt ist. So wurde eine Bestätigung für Hartels Vermutung erbracht, „daß mancher als Amendement gestellte Antrag nicht als solches beurkundet worden sei“ (Stnd. über att. Staatsrecht S. 224). In der Tat kann man ja schon rein theoretisch an der Richtigkeit dieser Auffassung nicht zweifeln, wenn man sich vor Augen hält, daß um 270 auch in Athen die Amendementsformeln ans den Urkunden gänzlich verschwinden (IG II et III ed. min. pars IV 1 pag. 45), während doch die sachlichen Voraussetzungen sich nicht geändert haben, und daß „außerhalb Athens nur verschwindend geringe Spuren von Amendements“ zu finden sind, woraus jedoch nicht geschlossen werden darf, „daß in den übrigen griechischen Städten die Amendierung nicht gestattet, sondern daß es in den meisten derselben nicht üblich war, die Amendements als solche zu beurkunden“ (H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse, Leipzig 1890, S. 14, ähnlich Larfeld, Griech. Epigraphik<sup>3</sup>, S. 332). Aber mit



dem praktischen Nachweis solcher Fälle, die sich durch die doppelte Antragsformel kenntlich machen, war nur erst der Stein ins Rollen gebracht; denn sobald einmal der Blick auf diese Erscheinung gelenkt war, offenbarte das Inschriftenmaterial allmählich eine reiche Fülle analoger Erscheinungen, die zu denselben Schlüssen zwangen. Freilich war die Gewinnung dieses Materials mit großen Schwierigkeiten verbunden. Selbst wenn wir nämlich eine Diplomatik der griechischen Volksbeschlüsse hesäßen, wären doch zuerst die Gesichtspunkte festzustellen gewesen, von denen aus das Material im einzelnen zu bewerten war. So aber mußten sie aus immer wiederholter Lektüre der Texte erst allmählich gewonnen, und dann von ihnen aus wieder die Inschriften erneut geprüft werden. Indem dies geschah, traten aber wieder neue Gesichtspunkte hervor, und wieder mußte daraufhin das Material neu durchgenommen werden usw. Hält man sich zu alledem die noch lange nicht überwundene Zerstreung des Materials vor Augen, dann wird wohl kein billiger Beurteiler dieser Arbeit Vollständigkeit verlangen, weder in dem Sinne, daß alle in Frage kommenden Gesichtspunkte erkannt, noch auch, daß alle unter die erkannten Gesichtspunkte fallenden Inschriften genannt und besprochen wären. Bei der Gruppe der auf den Verewigungsbefehl folgenden Erweiterungen habe ich sogar bewußt einiges Material unterdrückt, um Anhäufungen, die nichts Neues hrächten, zu vermeiden; denn was die Arbeit bringen soll, sind Anregungen, und ich selbst würde die größte Freude darüber empfinden, wenn diesen Anregungen von anderer Seite nachgegangen und ihre Ergebnisse geprüft und ergänzt werden würden. Dabei wird es allerdings notwendig sein, sein Urteil auf die Totalität der hier vereinten und eventuell noch beizubringenden Fälle, deren Zahl wohl nicht allzu gering ist, zu begründen. Sicherlich wird es möglich sein, die eine oder andere Urkunde in anderer Weise zu erklären, sei es, daß sich einmal eine prinzipiell andere Lösung darbietet, sei es, daß auf dem hier angezeigten Wege eine Variierung stattfindet. Aber auch in dem ersten Falle könnte die Gesamtbetrachtung erst dann erschüttert werden, wenn alle Urkunden von einem anderen einheitlichen Gesichtspunkt aus erklärt würden, was, soviel ich sehe, unmöglich ist. Sollte mich aber diese Erwartung getäuscht haben, so bliebe doch die Notwendigkeit bestehen, die Forschung auf ein bisher so gut wie gänzlich vernachlässigtes Gebiet hinzuweisen und damit den Anstoß zu weiterer Beobachtung und zu einer Klärung zu geben. Kein wissenschaftlicher Arbeiter, der sich seiner Grenzen bewußt ist, wird auch nur hoffen wollen, einen Problemkreis auf den ersten Wurf abschließend zu beurteilen, und er wird es daher gelassen hin-

nehmen, wenn er um der vorhandenen Mängel gescholten werden sollte. Nur allerdings die Forderung wird er erheben, daß dann nicht mehr über die Probleme selbst hinweggeglitten wird.

Auch in einem zweiten Punkte muß ich um billige Berücksichtigung der mit einer solchen Arbeit verbundenen Schwierigkeiten bitten. Da methodische Zwecke verfolgt werden, mußte auch die Gruppierung nach eben diesen methodischen Gesichtspunkten erfolgen; aber diese methodischen Gesichtspunkte kumulieren sich in nicht wenigen Fällen, ja mehrfach hat eine Inschrift, die ich um eines Gesichtspunktes willen bearbeitete, mir erst den Blick für einen neuen geöffnet. Folgerichtigkeit in der Gruppierung des Materials darf man unter diesen Umständen nicht erwarten; manche Inschrift hätte mit gleichem Recht in einem andern Abschnitt Platz finden können. Zum Ausgleich dieser unvermeidbaren Willkür sind vielfach Hinweise auf diejenigen Inschriften gegeben, welche an einer anderen Stelle behandelt sind, als man von einem bestimmten Gesichtspunkt aus erwarten möchte.

Die unmittelbare Aufgabe dieser Untersuchungen ist damit erledigt, daß die methodischen Gesichtspunkte gewonnen und auf ihre Gültigkeit und Auswirkung geprüft sind. Aber es ist selbstverständlich, daß als Nebenprodukt Ergebnisse herauspringen, welche, über das Interesse des Epigraphikers hinausgehend, für den Historiker wie für den Philologen von Bedeutung sein dürften. Wir gewinnen dadurch, daß wir sehen, wie die ursprünglichen Anträge ergänzt und verändert worden sind, einen Einblick in die in den Volkssammlungen wirksamen Kräfte, wie er uns in gleichem Maße sonst nirgends geboten wird. In dem Abstand von Antrag und Zusatzantrag tritt uns die politische Sorge hervorragender Männer oder ganzer Städte entgegen, welche davor zittern, die Empfindlichkeit eines Königs zu wecken, und welche auf der andern Seite sich nicht genug tun können, immer weitere Ehren auf die Dynasten zu häufen; wir erleben die Ergüsse menschlicher Eitelkeit, welche verlangt, daß eine Belobigung sich zu einem Bios weitet, und daß aus Anlaß einer Ehrung eine früher verliehene verewigt wird; wir durchschauen den Ehrgeiz, der mit einer Ehrenstatue nicht zufrieden ist, sondern mehrere fordert; wir beobachten die Geschäftigkeit der Freunde, welche die dem Geehrten gewährten materiellen Vorteile auf die Deszendenten ausdehnen will. Bald sind knifflische Interpreten am Werke, welche schärfere Formulierungen verlangen, oder Rechtskenner, welche Lücken im Aufbau der Beschlüsse entdecken, aber es fehlen auch nicht die Demagogen, welche dem Volke einen möglichst großen Anteil an den Stiftungen sichern wollen, auch nicht die Finanzmänner, welche diese Stiftungs-



kapitalien im Staatssäckel verschwinden lassen. Gewiß lassen sich diese Tendenzen auch in solchen Volksheschlüssen festlegen, welche in dem Zustand angenommen worden sind, in dem sie zur Beschlußfassung eingereicht waren; aber wenn darauf nur wenig geachtet wird, so liegt dies durchaus nicht allein an der Arbeitsweise des Epigraphikers, für den hinter den festen Formen, mit welchen er als seinem Handwerkszeng arbeiten muß, um die Ergänzungen zerstörter Texte vornehmen zu können, sich gar leicht das lebendige Geschehen verliert, welches hinter den Formen steckt, sondern es ist selbstverständlich, daß diese Dinge eine andere Bedeutung gewinnen, wenn wir sie in Zusatzanträgen festlegen, welche gleichsam im Spiegel die wirklich angestellten Erwägungen von Rat und Volk auffangen.

Zum ändern werden unsere Untersuchungen sowohl durch gewisse Urkudentypen getragen, als auch tragen sie selbst zur Klärung dieser Typen bei, denen sich bereits früher die Aufmerksamkeit der Forscher mehrfach zuwandte und auf die deshalb hier hinzuweisen ist. Der normale Typus des probuleumatischen Psephisma in Athen zeigt, daß die probuleumatische Formel, welche einen Sinn nur bis zu dem Augenblick hatte, wo die Volksversammlung über den betreffenden Gegenstand zu beraten begann, auch dann noch beibehalten wurde, nachdem das Probuleumata zu einem Beschlusse des Volkes erhoben worden war. Es ist eine logische Unmöglichkeit, wenn in solchermaßen redigierten Texten behauptet wird, Rat und Volk hätten einen Antrag angenommen, dessen eine Bestimmung doch gerade dahin ging, daß die Vorsitzenden in der nächsten Volksversammlung einen bestimmten Vorschlag des Rates zur Diskussion stellen sollen. Unzweifelhaft ist durch solche Redaktion für Mißverständnisse Raum gegeben; trotzdem ist die Formulierung beibehalten worden und zwar aus keinem andern Grunde, als weil der Antrag anfänglich diese Phrase und zwar mit vollem Recht enthielt. Man brachte dann die notwendig gewordenen Ergänzungen an, aber tilgte nicht die obsolet gewordenen Bestimmungen. Genau dieselbe Auffassung hat Swoboda (Griech. Volksbeschl. S. 15) bezüglich der sogenannten Bescheidenheitsformel vertreten, „die nur verständlich ist, wenn man sie gewissermaßen als einen aus dem Antrag stehen gebliebenen formellen Überrest faßt; denn sie ist nur im Sinne dieses Aktes gedacht und hat in einem perfekten Beschluß keine rechte Stelle.“ Trotzdem ist auch hier jeder Gedanke an ein „Versehen“ völlig ausgeschlossen, da die Zahl der Fälle keine geringe ist (Larfeld, Griech. Epigraphik<sup>3</sup> 402) und die Parallelität der probuleumatischen Formel in den fertigen Psephismata hinzutritt.

Ein ähnliches Bild bieten diejenigen attischen Volksbeschlüsse, welche die Znsatzanträge als solche beurkundet haben. In IG I<sup>2</sup> 118 = Syll.<sup>3</sup> 114 wird Oiniades geehrt, der nach Ansicht des Antragstellers Diitrephes als Skiathier zu bezeichnen war. Antichares war sachlich mit Diitrephes einverstanden, aber er verlangte in dem dem Hauptantrag beigefügten Amendement, daß der Geehrte Palaiskiathier genannt sein solle. Einem solchen Tatbestand gegenüber wären für den Redaktor der Urkunde nach moderner Auffassung zwei Wege möglich gewesen. Wollte er den Vorgang der Beschlußfassung und den Anteil der Antragsteller an dieser Beschlußfassung zur Darstellung bringen, so mußten die beiden Anträge in ihrer originalen Form gebucht, d. h. Oiniades im Rahmen des Antrags des Diitrephes als Skiathier bezeichnet werden. Wollte er nur den Endeffekt der Beratung herausstellen, so konnte er von vornherein das Wort „Palaiskiathier“ einsetzen, mußte dann aber das Amendement weglassen. Tatsächlich hat aber der Schreiber sowohl in den Antrag des Diitrephes „Palaiskiathier“ eingesetzt, als auch das Amendement gebucht. So entsteht der durchaus falsche Eindruck, als habe Diitrephes den Antrag eingebracht, wie er in Z. 6—24 vorliegt. Auf einen ganzen Komplex solcher Probleme hat schließlich Otto Miller in seiner Dissertation *de decretis atticis quaestiones epigraphicae* (Breslan 1885) in Zusammenarbeit mit seinem Lehrer Reifferscheid hingewiesen (p. 49—52). Die beiden Gelehrten gingen von der Beobachtung aus, daß ans den ursprünglich gestellten Anträgen diejenigen Elemente nicht getilgt wurden, welche bei der Beratung zurückgezogen wurden oder aus sonst einem Grunde nicht zur Annahme gelangten. So ergab sich der Schluß *scribas id egisse, ut non tam quae populus decrevisset quam quae apud populum de re acta essent exararent eisque qui lecturi essent titulos illos permisissent ut ipsi enuclearent quae ex eis, quae in lapide erant, populi decreto rata essent. quam rationem qui perspexerit non mirabitur Athenis quid legis esset quidque populi decretis esset statutum non semper in manifesto esse* (p. 51 sq.). Auf diese Erkenntnis hat sich dann H. Swoboda gestützt, als er in den *Symbolae Pragenses* (S. 216ff.) den zweiten der athenischen Volksbeschlüsse für die Samier (IG II<sup>2</sup> 1 = Syll.<sup>3</sup> 117) untersuchte und dabei feststellte, „daß er zu denjenigen Psephismen gehört, in welchen durch ein Amendement Verfügungen, die in dem Hauptantrage enthalten sind, aufgehoben würden.“ Aber daß dies geschah, ist nur ein Schluß ans der Tatsache, daß derselbe Kephisophon, welcher den Hauptantrag gestellt hatte, ein Amendement eingebracht hat, welches von den 6 im Hauptantrag behandelten Punkten 2 wiederholte, während die übrigen 4 zurückgezogen wurden. Wenn

man auch in diesem Falle das für unser Gefühl nächstliegende Verfahren, nur den Hauptantrag unter Abstrich der zurückgezogenen Punkte zu verewigen, nicht anwandte, sondern einen Text veröffentlichte, der viel umfangreicher war, und dazu noch nicht einmal klar erkeunen ließ, was denn nun wirklich beschlossen war, so kaun auch hierfür der Grund nur in der Tatsache gefunden werden, daß der einmal formulierte Antrag zwar ergänzt werden konnte, daß aber keine der darin befindlichen Formulierungen gestrichen wurde.

Wir wollen von diesen Feststellungen, zn denen ich noch einen Teil der in §§ 1 und 2 verarbeiteten Materialien hinzuzunehmen bitte, den Ausgangspunkt nehmen, weil es sich hier um Texte handelt, die nicht erst, wie es z. T. bei den von mir behandelten Inschriften dsr Fall ist, auf analytischem Wege erklärt werden müssen, die vielmehr unmittelbar zu uns sprschen. Außerdem wird wohl niemand auf den Gedanken kommen, sämtliche probuleumatischen Psephismata als fehlerhaft zu behandeln, nur weil sie unserer Logik widersprechen; noch viel weniger wird man es aber billigen können, weun die Dinge stillschweigend hingenommen werden; vielmehr besteht für uns die Verpflichtung, aus dem Zustande der Urkunden die Vorstellungen abzuleitsn, welche der Grische mit ihnen verhindert. Gewiß betont z. B. Larfeld (Griech. Epigraphik<sup>3</sup> S. 331) im Anschluß an andere Gelehrte mit vollem Recht, daß die griechischen Volksheschlüsse in ihrem Aufbau ein getreues Abbild ihrer Entstehungsart gewähren. Aber dieser Satz genügt nicht, weil ein solches Abbild doch auch in einer logisch einwandfreien Weise gegeben werden könnte. Dem Gedanken des Protokolls wird z. B. die Formulierung „angenommen wird der Antrag des y, das Ministerinm zu ersnchen“ durchaus gerecht, aber sie entspricht nicht der griechischen Art. Deren entscheidendes Charakteristikum scheint mir vielmehr darin gegeben zu sein, daß die Einheit der Zeit für die einzelnen Angaben stilistisch nicht gewahrt ist. Änßerlich tritt dies dadurch in die Erscheinung, daß wir die Gedankenabfolge *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. ὁ δὲ ἔπειτα εἶπεν* sachgemäß nur dann übertragen können, wenn wir von den gleichartigen Aoristen *ἔδοξε* durch die erzählende Zeitform wiedergeben, *εἶπε* hingsgen durch das Plusquamperfekt. Dadurch daß wir dies tun, betrachten wir die Urkunde unserm Empfinden entsprechend von einem Moment heraus; weil in bezug auf diesen das *εἶπε* früher fällt, als das *ἔδοξε*, verwenden wir für jenes das Plusquamperfekt. Wir treten also kurz gesagt systematisch an die Urkunde heran und formen von hier aus ihren logischen Zusammenhang. Das Psephisma selbst ist aber umgekehrt entstanden: In einm hestimmten Augenblick der

Ratsversammlung konnte der Vorsitzende sachgemäß mitteilen und der Schreiber entsprechend protokollieren, daß ein Bürger den Antrag gestellt habe, die Prohedren sollten in der nächsten Versammlung folgenden Punkt zur Besprechung bringen. Wurde der Antrag im Rat angenommen, so wurde diese Tatsache durch die Worte *ἔδοξε τῇ βουλῇ* festgelegt. In diesem Augenblick geht das griechische Empfinden andere Wege als das unsere: Wir stellen uns entweder auf den Standpunkt, daß durch die Annahme des Antrags die Verantwortung auf die Körperschaft übergeht, daß also der Antragsteller gleichgültig geworden ist; so hätten wir keine Bedenken gegen die Formulierung: der Rat beschloß, die Prohedren sollten usw. Oder aber wir legen dem Antragsteller weiterhin Gewicht bei und wollen das Gedächtnis an ihn bewahren; dies zwingt uns aber, in dem Augenblick, wo durch die Annahme des Antrags die Handlung fortgeschritten ist, dem Bericht über die Einbringung des Antrags eine Form zu geben, aus der hervorgeht, daß diese früher fällt als die Annahme. Wie es also auch sei, wir kommen in dem Augenblick der Annahme des Antrags nicht darum herum, den Bericht über seine Einbringung umzuändern. Der Grieche tut es nicht.

Ein ähnlicher Vorgang wiederholt sich bei der Beschlußfassung in der Volksversammlung: der Grieche fügt der Beschlußformel des Rats einfach die Worte *καὶ τῷ δήμῳ* hinzu, beläßt im übrigen aber das fertiggestellte Protokoll genau so, wie es bisher lautete. Wieder können wir dies nicht mitmachen; denn der probuleumatische Antrag enthielt Dinge, die das Volk niemals beschloß oder beschließen konnte. Wollten wir mit den Zielen der griechischen Kanzlei die Annahme eines Antrags durch Rat und Volk zum Ausdruck bringen, so könnten wir dies nur in der Weise tun, daß wir alles das aus dem Antrag tilgten, was nicht durch beide Instanzen beschlossen war, d. h. in erster Linie den Beschluß des Rats, die Angelegenheit vor die Ekklesie zu bringen. Anders der Grieche: er beläßt den einmal formulierten Text, den er zwar an dieser oder jener Stelle erweitern kann, aus dem er aber nichts herausstreicht und zwar deshalb, weil er jeden Satz für sich bestehen läßt, ohne an die weiteren Folgen zu denken, die sich daraus ergeben, daß die Handlung fortgeschritten ist.

Es ist eine notwendige Folge dieses Verhaltens, daß den Urkunden die klare juristische Eindentigkeit, die wir als erstes Erfordernis hinzustellen pflegen, mangeln muß. Man halte es sich nur immer wieder vor Augen, daß es gar nicht wahr ist, obwohl es offiziell gebührt ist, daß der Demos die probuleumatische Formel beschlossen hat; denn auf diese Weise versteht man, wie berechtigt der von Reifferscheid und Swoboda ge-